

1 Beschluss vom Landesvorstand Bündnis 90/Die Grünen Berlin am 7. September 2017

2 **Antrag 1 – Satzungsänderung §5 Abs. 3**

3 **Stimmrechtswechsel**

4

5 Die LDK am 25.11.2017 möge beschließen:

6 In der Satzung von Bündnis 90/Die Grünen Berlin wird §5 Absatz 3 wie folgt verändert:

7 „Jedes Mitglied hat Stimmrecht in einer ~~selbst zu wählenden~~ Bezirksgruppe, Abteilung oder
8 innerparteilichen Vereinigung. Grundsätzlich gilt das Wohnortprinzip. Um sein Stimmrecht in einer
9 anderen Bezirksgruppe, Abteilung oder innerparteilichen Vereinigung wahrzunehmen, muss
10 schriftlich ein begründeter Antrag an den Landesvorstand gestellt und durch diesen bewilligt
11 werden. Wo das Stimmrecht wahrgenommen wird, ist beim Eintritt mitzuteilen, ansonsten gilt das
12 Wohnortprinzip. Der Wechsel der Wahrnehmung des Stimmrechts in eine andere Bezirksgruppe,
13 Abteilung oder innerparteiliche Vereinigung ist, vorausgesetzt einer Annahme durch den
14 Landesvorstand, vier Wochen nach der ~~Mitteilung~~ Antragstellung an den Landesvorstand wirksam. Bei
15 Abstimmungen in Abteilungen und Bezirken Themen, die nicht Abteilungs- oder Bezirksprogramme,
16 Wahl oder Beauftragung von der Delegierten betreffen, Wahl von Sprecher*innen oder Vorständen
17 oder die Aufstellung oder Nominierung von Kandidat*innen für öffentliche Ämter betreffen, kann
18 jedes Mitglied in jeder Gruppe mitstimmen.“

19

20 Begründung:

21 Die Satzungsänderung ist nötig aufgrund der Vorgaben des Urteils des Landesschiedsgerichts vom 19.
22 Juni 2016 (die anonymisierte Fassung ist auf der Homepage des Landesverbands einsehbar). Mit der
23 Anpassung der Satzung wird unsere gängige Praxis seit dem Schiedsgerichtsurteil nun auch in
24 Satzungsrealität umgesetzt. Die schriftliche Begründung für einen Stimmrechtswechsel kann formlos
25 und kurz per Mail beim Landesvorstand eingereicht werden:

26 *„Der Umzug in einen anderen Bezirk oder ein kürzerer Weg zum Versammlungsort kommen ebenso*
27 *in Betracht wie eine Ausbildung, Arbeit oder vergleichbare Tätigkeiten in einem anderen Bezirk als*
28 *dem Wohnbezirk. Für die Wahrnehmung des Stimmrechts in einer Abteilung wird regelmäßig das*
29 *Interesse am Thema der jeweiligen Landesarbeitsgemeinschaft genügen. Analog wird bei*
30 *entsprechender Begründung auch das besondere Interesse an der politischen Arbeit einer*
31 *wohntfremden Bezirksgruppe ausreichen können.“ (Urteil, LSchG, 19.6.2016, S.13).*

32 Altfälle sind von dieser Regelung nicht betroffen, das heißt, dass jede*r dort Mitglied bleibt, wo sie
33 oder er es gerade ist. Mit dieser neuen Regelung können wir mit den niedrigst möglichen Hürden
34 sowohl der langen Geschichte beginnend von der AL, den Eigenheiten eines Stadtstaates wie auch
35 dem Parteiengesetz Rechnung tragen.